

Satzung der Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e. V. (BSG)

§ 1

1. Name - Sitz - Zweck

Die Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e. V. (BSG) hat ihren Sitz in Neumünster.

Der Verein ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 137NM des Vereinsregisters eingetragen.

Die BSG ist Mitglied des Rehabilitations- und Behinderten-Sportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (RBSV S-H), sowie des Landessport-Verbandes Schleswig-Holstein (LSV S-H) und des Kreissportverbandes Neumünster (KSV Neumünster).

Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.

2. Aufgabe und Zweck der BSG Neumünster:

Die BSG bietet im Allgemeinen Sport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an, im Besonderen für Menschen mit Behinderung. Die unter Leitung von qualifizierten Übungsleitern stehenden sportlichen Aktivitäten werden auf die Art und Schwere der individuellen Anforderungen abgestimmt. Bei gemeinsamer sportlicher Betätigung in der Gruppe soll die zwischenmenschliche Solidarität gefördert werden.

§ 2

Grundsätze

1. Die BSG Neumünster orientiert sich am geltenden Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Die Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e.V. mit Sitz in Neumünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen anlässlich ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden erstattet. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a ESTG) beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der BSG Neumünster kann jede natürliche Person werden.

2. Inhaber einer ärztlichen Verordnung haben lediglich einen Teilnehmerstatus und werden als Teilnehmer im Verein geführt. Sie haben keinen Mitgliedsstatus.

Es gelten die Regelungen der *Rahmenvereinbarung des Fachverbandes für Rehabilitationssport, des Dachverbandes RBSV S-H* in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaber einer ärztlichen Verordnung, die ordentliches Mitglied des Vereins sind, werden als solche geführt und haben einen Mitgliedsstatus.

3. Für die Aufnahme Jugendlicher und Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist darüber hinaus die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung gilt gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Der Zustimmende verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

4. Die Mitgliedschaft in der BSG ist auf einem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in der BSG Neumünster. Eine Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand folgt. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag fällig, der über das Lastschriftverfahren eingezogen wird.

5. Zu Ehrenmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder der BSG Neumünster ernannt werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den Zweck der BSG Neumünster nach besten Kräften zu fördern
2. sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten
3. für rechtzeitige Beitragszahlung zu sorgen

7. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit voller Geschäftsfähigkeit nach vollendetem 18. Lebensjahr.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schul-, Berufsausbildung, Volljährigkeit, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er gilt als vollzogen, sobald er vom Vorstand bestätigt wird. Hierbei ist § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu beachten.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder die nach § 5 festgelegten Beiträge für den Zeitraum von 12 Monaten nicht gezahlt wurden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen.
4. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Diese Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein schriftlich informiert.

§ 5

Beiträge

- Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. eines Jahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- Ehrenmitglieder sowie Personen nur mit Verordnung sind beitragsfrei.
- Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt. Die Kündigung muss einen Monat vor dem Quartalsende dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- Beim Ausschluss erlischt die Beitragspflicht mit der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss, jedoch frühestens zum 1. des darauffolgenden Monats. Beim Tod endet die Beitragspflicht mit dessen Eintreten.
- Alle Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge durch das jeweils gültige Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Ausnahmen hierzu müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Wird der Antrag abgelehnt entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6

Organe der BSG Neumünster

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
4. der Vereinsausschuss

Sie können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert werden. Die Mitglieder der Organe der BSG Neumünster arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ der BSG Neumünster ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder, auch für den Vorstand, bindend. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Hauptversammlung 18 Jahre alt wird, oder älter ist.
- Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters statt. Die Mitglieder der BSG sind mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Presse (Holsteinischer Courier) und durch Information auf der Homepage des Vereins (www.bsg-neumuenster.de) und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Personengruppe ohne Mitgliedsstatus kann nicht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Tagesordnung um die Punkte, die von den Mitgliedern schriftlich eingereicht wurden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen zur Satzung. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden. Es ist ausreichend, wenn dieses Vorhaben durch einen Hinweis auf Satzungsänderungen geschieht. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2a. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm ein schriftlicher Antrag zugeht, den wenigstens 15 % der Mitglieder unterschrieben haben. Aus dem Antrag muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden, ansonsten gilt für die Abstimmung das Handzeichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden 1. Beisitzer
 - dem 2. Vorsitzenden 2. Beisitzer
 - dem 1. Kassenwart 3. Beisitzer
 - dem 2. Kassenwart 4. Beisitzer
 - dem Schriftwart dem Sportwart
 - dem Pressewart/Internetwart dem Jugendbeauftragten
 - dem Seniorenbeauftragten

Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

- Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2a. Die Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung, in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt der

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 1. Vorsitzende | 1. Kassenwart |
| Sportwart | der Pressewart/Internetwart |
| Seniorenbeauftragte | Jugendbeauftragte |
| Beisitzer 1 + 3 | |

in den Jahren mit gerader Jahreszahl der

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 2. Vorsitzende | der 2. Kassenwart |
| der Schriftwart | Beisitzer 2 + 4. |

Wiederwahl ist zulässig

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine andere Person aus dem Vorstand mit dessen Aufgaben beauftragen. Spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung muss die Versammlung eine Neuwahl vornehmen.

Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieser Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- 5.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- 5.4 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss sichert zwischen den Mitgliederversammlungen das sportliche und kulturelle Leben des Vereins. Die Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.

2. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand

den Sportärzten

den Abteilungsleitern

den Übungsleitern

- Im Falle des § 4 Abs. 4 ist der Vereinsausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt

jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,

in geraden Jahren zusätzlich 1 Ersatzkassenprüfer,

die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

Wiederwahl in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist nicht zulässig.

§ 11

Abteilungen des Vereins

Der Vorstand richtet bei Bedarf Abteilungen ein. Zu diesem Zweck beauftragt er geeignete Vereinsmitglieder mit der sportlichen Leitung und Betreuung der Abteilungen. Die Abteilungen können dem Vorstand Vorschläge für die Person der Abteilungsleitung einreichen. Die Leiter der Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber verantwortlich.

§ 12

Sportversicherung

Der Verein ist über den Landessportverband einer Sportversicherung angeschlossen. Weiterhin besteht eine Haftpflichtversicherung für Ärzte, die nicht mehr praktizieren, sowie eine Sportversicherung für Nichtmitglieder.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung festgehalten sein. Der Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Erfolgt aufgrund eines Antrages auf Satzungsänderung eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages anzusetzen. Voraussetzung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist § 7 Abs. 2a.

§ 14

Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht oder aber besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand geehrt.

Außerdem sind Ehrungen vorgesehen für:

10-jährige Mitgliedschaft

25-jährige Mitgliedschaft

40-jährige Mitgliedschaft

50-jährige Mitgliedschaft

10 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss 25 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

40 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss 50 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

Als besondere sportliche Leistung zählt z. B. das Erringen einer Landesmeisterschaft oder einer Deutschen Meisterschaft im Mannschafts- oder Einzelwettbewerb. Wie und in welchem Rahmen die Ehrungen stattfinden entscheidet der Vorstand.

§ 15

Datenschutz

Speicherung von Daten:

Mit dem Betritt des Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des ersten, des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwartes gespeichert.

Jedes Vereinsmitglied wird dabei einer Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder Social-Media-Kontaktdaten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe von Daten an den RBSV-SH als Dachverband:

Als Mitglied des Rehabilitations- und Behinderten-Sportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (RBSV-SH) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer und relevante Daten zum Sportbetrieb; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die PRIMA WOCHENENDE - Zeitung über Turnierereignisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins (www.bsg-neumuenster.de) veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personen bezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Kreissportverband Neumünster, den Dachverband RBSV-SH und die Kooperationspartner von dem Widerspruch des Mitgliedes, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Weitergabe von Mitgliedsdaten und REHA-Teilnehmerdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Veranstaltungen und Sportfeste, Turniere und deren Ereignisse sowie Feiern über die Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein besondere Funktionen ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt wird, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus,

dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit dem SVT Neumünster von 1911 e. V. abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder und Teilnehmer am REHA-Sport an den SVT Neumünster von 1911 e.V., die den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum enthält. Jedes Mitglied kann dieser schriftlichen Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt oder von der Liste gelöscht.

Austritt aus dem Verein:

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Auflösung entscheiden.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unmittelbar nach Schließung der ersten Versammlung eine zweite einzuberufen unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nach § 7.2. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer ist die Versammlung dann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Kooperationen

Die BSG hat die Möglichkeit, per Beschluss des Vorstandes Kooperationen einzugehen und diese mit einer Kooperationsvereinbarung schriftlich zu verankern. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung §7.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sofern Regeln dieser Satzung gegenstandslos oder gesetzeswidrig sind, entfallen sie und es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der Übrigen bestehen, ergänzend sind im Fall mangelnder Regelungen die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Der Änderung der Satzung (§ 7) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2021 zugestimmt. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Änderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel VR 137 NM in Kraft.